
Vereinsstatuten Game Dungeon

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *Game Dungeon* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Er hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Video-Game-Hochkultur.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Aktivitäten

Der Verein kann den Vereinszweck mit folgenden Aktivitäten verfolgen:

- Bereitstellung von Video- und Computer-Games
- Organisieren von Contests und Fun-Turnieren
- Ausstellen von exotischen und seltenen Video-Game-Exponaten
- Durchführung von Workshops
- Ermöglichen von möglichst originalgetreuem Gamefeeling
- Weitere zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Massnahmen

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Dienstleistungen erbracht im Rahmen von Leistungsvereinbarungen
- Unbefristete zinsfreie Darlehen von Mitgliedern
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche bei der Organisation von Vereinsveranstaltungen oder Leistungsvereinbarungen mithelfen oder im Vorstand aktiv sind.

Hilfsmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche Personen, welche bei einzelnen Vereinsveranstaltungen oder bei Leistungsvereinbarungen mithelfen.

Zum Bewahren der vorangehend beschriebenen Mitgliedschaften (Aktivmitglieder und Hilfsmitglieder) benötigt es die Mithilfe bei mindestens einer Vereinsveranstaltung oder Leistungsvereinbarung in einem Kalenderjahr. Andernfalls wird die Mitgliedschaft in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche dem Verein Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks bereitstellen für die Dauer der Bereitstellung.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche Personen, welche nicht aktiv an Vereinsveranstaltungen oder bei Leistungsvereinbarungen mithelfen. Die Passivmitgliedschaft erlischt automatisch nach 12 Monaten auf Ende Geschäftsjahr.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Rechte

Vereinsmitglieder dürfen Vereinsveranstaltungen besuchen und an Vereinsaktivitäten teilhaben. Für Dienstleistungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen regelt der Vorstand die Teilnahmerechte im Einzelfall.

6.2. Pflichten

Aktiv- und Hilfsmitglieder, welche sich zur Mithilfe oder/und Organisation einer Vereinsveranstaltung oder Leistungsvereinbarung bereiterklären, führen ihre Arbeiten nach besten Wissen und Gewissen sorgfältig, pflichtbewusst und termingerecht aus.

Die Anmeldung zur Mithilfe oder/und Organisation einer Vereinsveranstaltung oder Leistungsvereinbarung ist verbindlich.

Bei Verhinderung melden sich Mitglieder vor Vereinsveranstaltung oder Leistungsvereinbarung schriftlich, per Postversand oder persönlich gegen schriftliche Bestätigung (ohne elektronische Übermittlung, einschliesslich aber nicht abschliessend E-Mail, SMS, WhatsApp, Facebook, etc.), beim Vorstand ab. Das Übermittlungsrisiko trägt der Absender.

Eine Abmeldung hat bis zu 4 Wochen vor Vereinsveranstaltung oder Leistungsvereinbarung zu erfolgen. Der Vorstand kann für Vereinsveranstaltungen oder Leistungsvereinbarungen abweichende Fristen definieren. Diese werden spätestens bis zur Anmeldung der Mithilfe oder/und Organisation der Vereinsveranstaltung oder Leistungsvereinbarung bekannt gegeben.

Bei Fernbleiben oder kurzfristigen Absagen aus einem oder mehreren der folgenden Gründen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf: Krankheit, Unfall, Tod, dringende familiäre Gründe:

- Meldet sich das Mitglied schriftlich, per Postversand oder persönlich gegen schriftliche Bestätigung (ohne elektronische Übermittlung, einschliesslich aber nicht abschliessend E-Mail, SMS, WhatsApp, Facebook, etc.), unter Angabe der Gründe beim Vorstand ab.
- Unterstützt das Mitglied den Vorstand nach Kräften und Zumutbarkeit bei der Suche nach einem geeigneten Ersatz.

Bei Fehlbleiben oder kurzfristigen Absagen aus nicht triftigen Gründen:

- Stellt das Mitglied einen geeigneten Ersatz.
- Hat das Mitglied dem Verein aus zusätzlichen oder nicht-vermeidbarer Ausgaben entstandenen Schaden zu ersetzen.
- Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Triftigkeit der Gründe und weitere Sanktionen.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt neben den in den Statuten vorgesehen Fällen

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

Das Stimmrecht bleibt vom Vorjahr erhalten bis zur ersten Vereinsversammlung.

8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende Geschäftsjahr möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Ein Mitglied kann jederzeit unter Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Allfällig bestehende Darlehen werden innert 24 Monate ab Beginn des dem Austritt oder Ausschluss folgenden Geschäftsjahrs zurückgezahlt. Alternativ kann durch den Vorstand eine Rückzahlungsvereinbarung vereinbart werden. Ausstehende Unkosten werden von allfällig vorhandenen Darlehen abgezogen.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

10. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich ein Mal statt.

Der genaue Termin wird bis zu 8 Wochen vorher durch den Vorstand ermittelt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail gelten als formgerecht, sofern gleichzeitig eine Publikation auf der Webseite des Vereins erfolgt. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Wochen vorher schriftlich (E-Mail gültig) an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder zusammengesetzt aus Aktiv-, Hilfs- und Passivmitgliedern kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des

Zwecks verlangen. Das Begehren der Mitglieder ist schriftlich mit namentlicher Nennung an den Vorstand zu richten. Ist das Quorum erfüllt hat die Versammlung spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende, unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle. Es können auch abwesende Personen gewählt werden.
- f) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- g) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- h) Änderung der Statuten
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die anwesenden Stimmberechtigten fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Präsident den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und offen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Listenwahl durchgeführt werden.

Der Vorstand stimmt ausser in den von Gesetz und Statuten vorgesehenen Fällen mit.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen. Gewählt werden können ausschliesslich mündige natürliche Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglied treten in Ausstand wenn es sich um Geschäfte mit persönlichem Bezug handelt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (AHV-pflichtig) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

e) Mitgliederverwaltung

Die Wahl in ein Ressort hat Empfehlungscharakter mit Ausnahme des Präsidenten. Ämterkumulation ist möglich, ausgenommen sind Kumulation von Präsidium und Vizepräsidium.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und weist die Ressorts zu. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Vorstandssitzungen können auch Fernmündlich (z.B. Videotelefonie) abgehalten werden. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Wird das Präsidium vakant, so rückt der Vizepräsident nach.

Unterschreitet die Anzahl aktiver Vorstandsmitglieder 4, so ist unverzüglich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

12. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren und einen Ersatz oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

13. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Besteht bei einer Tätigkeit des Vereins die Möglichkeit, dass der Schadensbetrag die Höhe des Vereinsvermögens übersteigt, so schliesst der Vorstand eine Versicherung mit ausreichender Deckungshöhe ab oder beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein mit dem Traktandum Erhebung eines Mitgliederbeitrags oder entsprechende Verpflichtungen von Gönnern.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Artikel *Auflösung des Vereins* ist unwiderruflich.

16. Nichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten rechtlich nicht durchsetzbar, ungültig oder nichtig sein, so wird hiervon der Rest der Statuten nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch den Vorstand so rasch wie möglich durch rechtlich möglichst ähnliche gültige Bestimmungen ersetzt. Die Änderungen müssen den Mitgliedern innert zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail angezeigt und auf der Webseite kommuniziert werden. Wird während weiterer zwei Wochen über den gleichen Weg von keinem Aktivmitglied begründet Einsprache erhoben, gilt die neue Regelung als angenommen, andernfalls muss der Vorstand in den nächsten 8 Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit dem Traktandum der Statutenänderung einberufen. Die teilnehmenden Aktivmitglieder entscheiden an dieser über die endgültige Fassung. Die Statutenänderung bleibt bis zu ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins. Anwendbar ist sofern nicht gesetzlich zwingend vorgesehen ausschliesslich Schweizer Recht.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 20. November 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Dachsen, 20. November 2016

Der Präsident:

Die Protokollführerin: